

Vereinsstatuten Gleitschirmclub Lauterbrunnental

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Gleitschirmclub Lauterbrunnental“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Lauterbrunnen.

2. Ziel und Zweck

- Förderung des Gleitschirmsportes und Kameradschaft
- Erhaltung, Förderung und Neuerschliessungen von Start- und Landeplätzen im Lauterbrunnental

3. Mitgliedschaft

- a. Der Gleitschirmclub Lauterbrunnental bestehen aus:
Aktivmitgliedern
Passivmitgliedern
Ehrenmitgliedern
- b. Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.
- c. Es werden nur brevetierte Piloten und Flugschüler als Aktivmitglieder aufgenommen.
- d. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung
- e. Zu Ehrenmitgliedern können an der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich durch hervorragende Leistungen innerhalb des Vereins verdient gemacht haben.
- f. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag, sind aber in allen Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- g. Die Mitgliederbeiträge werden an der Hauptversammlung festgesetzt.
- h. Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, jeweils vor der Hauptversammlung erfolgen.
- i. Der Verein kann ein Mitglied ausschliessen, jedoch nur unter Angabe des Beweggrundes.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

Die Hauptversammlung + Ausserordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

5. Versammlung

- a. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Frühjahr nach Ablauf des Vereinsjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung

Mutationen

Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des

Präsidenten Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets

Revisionsbericht

Entlastung des Vorstandes

Wahlen

Diverses

- b. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Wahlen und Abstimmungen verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Wahlen werden mit dem einfachen Mehr entschieden. Bei mehr als zwei Kandidaten scheidet jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus. Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- c. Stimmrecht verfügen nur Aktiv- und Ehrenmitglieder
- d. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand im Falle einer besonderen Dringlichkeit einberufen, oder wenn dies wenigstens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- e. Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern

6. Der Vorstand

- a. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für das laufende Jahr gewählt. Ein Rücktritt des gesamten Vorstandes ist nicht möglich.
- b. Die rechtsgültige Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.
- c. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

- d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und 3 Mitglieder anwesend sind.
- e. Die Rechnungsrevisoren bestehen aus 2 Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, Ihre Amtsdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist gestattet. Sie haben die Rechnung des Vereins zu prüfen und hierüber zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht abzulegen.
- f. Für die Verbindlichkeit des Klubs haftet ausschliesslich das Klubvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern ihre Handlung nicht im Widerspruch zu den Statuten stehen.

7. Schlussbestimmungen

- a. Solange mindestens 7 Mitglieder gewillt sind, den Verein aufrecht zu erhalten, kann dieser nicht aufgelöst werden.
- b. Diese Statuten treten in Kraft, sobald die Hauptversammlung sie angenommen hat.

Stechelberg, Juni 2017